



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel.: ++43 (1) 531 15-0
Fax: ++43 (1) 531 09-9500
DVR: 0000019

GZ 653.763/003-V/2/2003//

An den
Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich
Landhauspl. 9
3109 St. Pölten

Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

- 3. JULI 2003

Landtag Lt.-G-2-2003 Stempel
Bearbeiter Beilagen
(Lt.-5/A-1/1-2003)

Sachbearbeiter
KOLONOVITS

Klappe
2426

Ihre GZ/vom
Lt.-G-2-2003 (Lt.-5/A-1/1-2003)
15. Mai 2003

Betrifft: Gesetzesbeschluss des Niederösterreichischen Landtages vom 15. Mai 2003
betreffend Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Juli 2003 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlass zu folgender Bemerkung:

Die Grundsatzbestimmungen des § 8 Abs. 3, 4 und 11 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes dürften in dem Sinn auszulegen sein, dass ein bestimmtes Ersatzmitglied festzulegen ist, und dieses nicht aus einem "Pool" durch in gleicher Weise bestellte Ersatzmitglieder auszuwählen ist, wie dies der Gesetzesbeschluss vorsieht; der dargelegten Auslegung des § 8 Abs. 11 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes entspricht auch die bisher geltende Bestimmung des § 5 Abs. 3 des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes.

Insbesondere hängt es nach der neuen Regelung (arg. "sich ... vertreten zu lassen") vom verhinderten Mitglied ab, durch welches Ersatzmitglied es vertreten wird. Dabei bleibt unklar, was gelten soll, wenn der Verhinderungsfall so geartet ist, dass das verhinderte Mitglied seine Vertretung nicht veranlassen konnte oder jedenfalls keine Veranlassung getroffen hat.

§ 8 Abs. 11 letzter Satz des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes (arg. "tritt an seine Stelle") muss wohl so verstanden werden, dass im Vorhinein – durch das Ausführungsgesetz – geregelt sein muss, welche Person im bezeichneten Fall in das Kollegium eintritt.

2. Juli 2003
Für den Bundeskanzler:
i.V. LANNER